

allein »wird das Werk der „Restauration“ vor einem so kläglichen Ausgange bewahren, wie es der „Reform“ bei ihrer verkehrten Grundlage und Methode nothwendig beschieden war.« Die historisch-kritische Begründung dieses Wortes wäre vor 30 Jahren von wirklicher Bedeutung für den Gang der Restauration gewesen, dadurch nämlich, dass es wohl manche Schritte verhindert hätte, deren Folgen noch heute die Haupthindernisse für eine erfolgreiche Lösung der Choralfrage bilden. Aber sie ist es heute noch, wie »manche Aeusserungen zur Choralfrage aus der jüngsten Zeit« beweisen, »die weder im Wesen der Musik noch in jenem des Greg. Chorals mit Nothwendigkeit gründen, die vielmehr Sediment jener älteren reformatorischen Strömungen sind.« Solchen »Aeusserungen« und Anschauungen sowie deren Anwendung in der Praxis den wissenschaftlichen Boden entzogen zu haben, darin besteht der augenblickliche und bleibende Wert der Schrift. Die Geschichte des kirchlichen Gesanges, vorzüglich in Deutschland, dürfte überdies dem Verfasser für das reichlich beigebrachte, zum grössten Theile neue Quellenmaterial dankbar sein.

Maria-Laach.

P. Gregorius Böckeler O. S. B.

R. P. Henri Quentin, Bénédictin de Solesmes: Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires.

Etude d'histoire littéraire suivie d'une correspondance inédite de Baluze avec le cardinal Casanates et de lettres de Pierre Morin, Hardouin, Lupus, Mabillon et Montfaucon. Paris, Ernest Leroux 1900. De Superiorum licentia. gr. 8^o. 272 p.

Die erste Conciliensammlung von Jak. Merlin erschien im J. 1530 in zwei Foliobänden und brachte die Acten von 55 Concilien; Crabbe im J. 1551 liess seine Sammlung in 3 Bänden erscheinen, während Surius im J. 1566 bereits die Acten von ungefähr 160 Concilien in 4 Bänden veröffentlichte. Die erste Sammlung Bini's (1618) belief sich schon auf 9 Foliobände und die zweite (vom J. 1636) auf 11, während das grosse Sammelwerk der Jesuiten Labbe und Kossart (1671) 17 Bände anfüllte. Durch die Auslassung vieler unnützen Noten und Anwendung einer gesunderen Kritik erreichte die Ausgabe von P. Hardouin S. J. nur 12 Bände, allein der Nachfolger, Coleti, verliess diese guten Spuren, um wieder auf Labbe zurückzugreifen und diesen einfach zu vermehren, was ihm auch gut gelang, da seine Conciliensammlung (1728) auf 23 Bände answoll. Als letzter Collector kommt Mansi. Von 1748—1752 veröffentlichte er 6 Supplement-Foliobände zu der Sammlung von Coleti und auf wiederholtes Drängen des venetianischen Buchhändlers Zatta unternahm er im J. 1759 die Ausgabe einer neuen Sammlung. Schon fünf Jahre später (1764) schrieb der Buchhändler: *Omnia hujusce editionis volumina ad nos jam misit (Mansi) usque ad penultimum inclusive*. Wenn auch die Manuscripte (oder vielmehr die annotierten Bände von Coleti) fertig waren, so gerieth doch die Veröffentlichung des Sammelwerkes nach Mansi's Tode (1769) ins Stocken, und im J. 1798 mit dem 31. Bande, die Concilien bis zum J. 1438 enthaltend, wurde die Publication eingestellt. Wie Coleti nur die Labbe'sche Sammlung *ne erroribus quidem Autore, qui tamen in margine indicabuntur, mutatis* (Quentin p. 55) abgedruckt hatte, so druckte auch Mansi nur die von Coleti »sammt ihren Druck- und anderen Fehlern nach, um dann am Ende des jeweiligen Concils die Fehler anzugeben und zu verbessern. (Quentin S. 84.)

In seinem Werke bespricht P. Quentin sehr ausführlich (S. 59—180) diese »Collectio nova et amplissima« von Mansi und zeigt, wie sie, trotz ihres so hochtönenden Titels, recht unvollständig bleibt, aber vor allem einer gesunden Kritik entbehrt. Die Sammlung mit ihren 31 Bänden reicht nur bis zum J. 1438, während die Collectio von Coleti mit den 6 Supplementbänden von Mansi bis zum Jahre 1532 geht. Wer dazu noch die sehr selten gewordenen 4 Bände der Synopsis amplissima (1768, 1779, 1785, 1798) besitzt, hat (mit

Ausnahme der Anmerkungen Mansi) viel mehr, als wenn er nur die *Collectio amplissima* von Mansi hätte, denn diese ganz eigenartige Synopsis gibt nicht nur die Analyse der Bände der *Collectio amplissima*, sondern auch der Bände von Coleti. Zudem enthalten sie, u. zwar in *extenso*, die in der *Amplissima* eingeschalteten Documente. Vor allem aber mangelt es bei der *Collectio* von Mansi an gesunder Kritik. Wie wäre dies auch anders möglich, wenn man bedenkt, dass für eine solche Arbeit das ganze Leben eines einzelnen Mannes gewiss nicht zu viel wäre, dass aber Mansi in fünf Jahren diese Sammlung druckfertig vorlegen konnte, ja sogar noch neben dieser Arbeit die *Theologia Moralis* von Layman (2 Foliobd. 1760), die *Miscellanea* von Baluze (4 Foliobd. 1761—62), die Kirchengeschichte von Graveson (2 Foliobd. 1762), und zwar alle diese Werke mit Noten versehen herausgeben konnte! Der Wert einer Arbeit entspricht der Mühe, die sie gekostet hat; die Arbeit Mansi musste also nothwendigerweise eine oberflächliche bleiben, was P. Quentin auch vortrefflich darlegt (S. 87—112 u. S. 139—180). Auf die Einzelheiten können wir freilich hier nicht näher eingehen.¹⁾

Die Arbeit von P. Quentin liefert eine wertvolle Ergänzung zur Conciliensammlung von Mansi und sie kann nur allen denen, welche eine Conciliensammlung besitzen oder zu benützen haben, auf beste anempfohlen werden. Am Schlusse seines Werkes gelangt (S. 186), schreibt der Verfasser: »Darf ein Unbekannter es wagen diese Erörterungen zu schliessen mit dem Ausdruck einer Hoffnung? Was die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, könnte es nicht erreicht werden durch brüderliches Zusammenwirken vereinter und uneigennütziger Kräfte? Wir glauben und hoffen dieses mit Zuversicht.« Auch wir theilen diesen Wunsch und diese Hoffnung. Aus einer anderweitigen Mittheilung erfahren wir auch, dass die Mitbrüder des Autors, die Benedictiner der Abtei Solesmes (Sarthe, Frankreich) bereits an der Neubearbeitung der Concilsacten rege thätig sind und dass die Erstlingsfrüchte dieser Arbeiten vielleicht schon in kurzer Zeit der gelehrten Welt vorgelegt werden können. Möge diese Arbeit zu einem guten Abschluss gelangen und nicht unterbrochen oder gar zerstört werden durch den Ausbruch eines Culturkampfes, der über Frankreich infolge des neuen Vereinsgesetzes sich zu erheben droht.

Hünfeld,

P. G. Allm.

Die Abfassung des Galaterbriefes vor dem Apostelconcil.

Von Dr. Walentin Weber, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg, Ravensburg, Hermann Kitz, 1900. 8°. XVI. 405.

Ueber die Abfassungszeit des Galaterbriefes sind die Ansichten der Gelehrten getheilt. Derselbe soll vor dem Apostelconcil, im Beginn der zweiten Missionsreise des hl. Paulus, am Schlusse dieser Reise, während des dreijährigen Aufenthaltes des Apostels in Ephesus, endlich in Korinth im J. 58 geschrieben worden sein. Diejenigen, welche den Brief an die eigentlichen Galater und nicht an die Kirchen von Pisidien und Lykaonien, der südlichen Bestandtheile der Provinz Galatien, gerichtet sein lassen, setzen die Abfassung desselben gewöhnlich in die Zeit nach dem zweiten Besuche des hl. Paulus in dem engeren Galatien (App. 17, 23), und zwar in den Anfang des dreijährigen Aufenthaltes in Ephesus, in das J. 55. Der Verfasser der vorliegenden Monographie, neben Ramsay der hervorragendste Vertheidiger der südgalatischen Theorie, verfolgt den Zweck, zu beweisen, dass der Galaterbrief vor dem Apostelconcil, nach beendeter erster Missionsreise im J. 49 verfasst wurde. Die in Betracht kommenden Thatsachen werden vom Verfasser in folgender Weise aneinander gereiht: Die Bekehrung

¹⁾ Im Anhang (S. 189—269) veröffentlicht P. Quentin eine Reihe meistens noch unedirter Briefe über die Conciliensammlungen: 11 Briefe von Petr. Morin, 3 Briefe über die *Collectio* des P. Hardouin, und 65 Briefe, grösstentheils von Baluze, über die Veröffentlichung des *Synodicon Cassinense*.